

020

B U N D E S G E R I C H T S H O F

D. 28 673/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Henoch Heinrich E [REDACTED],

J [REDACTED] S [REDACTED]straße 2,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

S a a r l a n d ,

vertreten durch das Landesentschädigungsamt,

S [REDACTED], A [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdeführer

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter  
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter  
von der Mühlen, Zorn, Fuchs und Dr. Thumm  
in der Sitzung vom 9. Mai 1972  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-  
zulassung der Revision im Urteil des 4. Zi-  
vilsenats des Oberlandesgerichts in Saar-  
brücken vom 17. April 1969 wird zurückge-  
wiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und  
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten  
trägt der Kläger.

#### G r ü n d e

Die Voraussetzungen einer Zulassung der Revision nach § 219  
Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Der jüdische Kläger verlangt Entschädigung für einen Gesund-  
heitschaden mit der Behauptung, er sei im Jahre 1934 aus Ver-  
folgungsgründen aus dem Saargebiet nach Palästina ausgewandert.  
Das Berufungsgericht hat diesen Anspruch verneint. Es führt  
aus, nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme sei lediglich die  
Annahme gerechtfertigt, daß der Kläger seinen Wohnsitz bis  
Juni 1933 in Saarbrücken gehabt und dann nach Frankreich  
verlegt habe. Diese Wohnsitzverlegung könne aber nicht als  
verfolgungsbedingt angesehen werden. Damals habe im Saarge-  
biet noch kein allgemeiner Verfolgungsdruck gegen jüdische  
Bürger bestanden. Anhaltspunkte für eine bestimmte Verfolgung  
des Klägers vor seiner Auswanderung seien weder von ihm dar-

- 7 -

geten noch sonst ersichtlich. Darüber hinaus bestünden unter den gegebenen Umständen erhebliche Zweifel, ob der Kläger damals ausgewandert sei, um sich drohender nationalsozialistischer Verfolgung zu entziehen und ob nicht vielmehr wirtschaftliche Gründe für die Verlegung seines Wohnsitzes nach Frankreich ausschlaggebend gewesen seien.

Nach dieser des Tatrichter vorbehaltenen Würdigung des Beweisergebnisses liegen die Voraussetzungen des § 28 BEG für einen Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit nicht vor. Rechtsfragen, die nach § 219 Abs. 2 BEG zur Zulassung der Revision führen könnten, stellen sich dabei nicht. Daß die Vermutung des § 64 Abs. 2 BEG im Rahmen des § 28 BEG nicht anwendbar ist, ergibt sich ohne weiteres aus dem Gesetz.

Wol

Dr. Thoma



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)